



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein
(Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein)**

Federführend: Finanzministerium

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Entwurf eines Gesetzes

zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in

Schleswig-Holstein

(Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein)

A. Problem

Am 28. Dezember 2006 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) in Kraft getreten. Sie ist bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen. Die Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) verlangt unter anderem, das nationale Recht an bestimmte inhaltliche und verfahrensrechtliche Vorgaben anzupassen. Hierzu gehören insbesondere die gesetzgeberische Umsetzung von Verfahrensvereinfachungen - als Ergebnis aus dem Normenscreening des Landesrechts (Art. 5 in Verbindung mit Art. 15 DLRL) - sowie die Einführung der so genannten einheitlichen Ansprechpartner (Art. 6 DLRL) und der Genehmigungsfiktion für die von der Dienstleistungsrichtlinie betroffenen Verfahren und Formalitäten (Art. 13 DLRL).

Die Art. 28 ff. der Dienstleistungsrichtlinie sehen Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit vor, die bis zum 28. Dezember 2009 in das nationale Verwaltungsverfahrenrecht umzusetzen sind. Dabei geht es um Hilfeleistungen der Behörden untereinander und um die Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer. So sollen Behörden anderer Mitgliedstaaten als besondere Form der Hilfe ein Registereinsichtsrecht unter denselben Bedingungen wie zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats erhalten. Hinzutreten ferner Informationspflichten der Behörden gegenüber der Kommission und anderen Mitgliedstaaten, wenn in diesem Zusammenhang schwere Schäden für Gesundheit oder Sicherheit oder für die Umwelt zu befürchten sind (Vorwarnmechanismus).

Auch in gebührenrechtlicher Hinsicht bedarf es im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie einiger Anpassungen. Für Amtshandlungen, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, können nur kostendeckende Gebühren erhoben werden. Das dem Ver-

waltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein immanente Äquivalenzprinzip, das auch eine gebührenrechtliche Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens einer Genehmigung erlaubt, ist hier nicht möglich. Der europarechtliche Vorrang des Kostendeckungsprinzips ist insoweit im Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu verankern. Dabei ist eine Benachteiligung von Inländerinnen und Inländern zu vermeiden.

Daneben wird mit diesem Gesetz zusätzlich festgestellter Anpassungsbedarf bei den von der DLRL betroffenen Gesetzen Landesverfassungsgerichtsgesetz, Hafensicherheitsgesetz, Landesbauordnung, Landesverwaltungsgesetz und Architekten- und Ingenieurkammergesetz umgesetzt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein Großteil der gesetzlichen Änderungen umgesetzt, die nach dem Maßstab der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich sind. Insbesondere werden durch dieses Gesetz sowohl die Option zur Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner in den Fachgesetzen geschaffen, als auch die Genehmigungsfiktion in den erforderlichen Fällen angeordnet.

Die Zusammenarbeit von deutschen Behörden mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten betrifft das Verwaltungsverfahren und wird im Landesverwaltungsgesetz unter Anknüpfung an die Regelungen zur Amtshilfe geregelt. Mit den §§ 36 a ff. LVwG werden zum einen die Vorschriften der Art. 21 und Art. 28 ff. DLRL umgesetzt. Darüber hinaus werden auch für Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die zur Hilfeleistung verpflichten, allgemeine Regelungen geschaffen, die über die Dienstleistungsrichtlinie hinaus Anwendung finden. Die allgemeinen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit gelten für alle vom jeweiligen EU-Recht erfassten Fachverfahren ohne besondere Anordnung. Das Fachrecht kann jedoch davon abweichende und ergänzende Regelungen vorsehen.

Die Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichten Behörden auf Bundes- und auf Landesebene. Durch die Simultangesetzgebung bei den Verwaltungsverfahrensgesetzen wird ein Gleichklang zwischen den Regelungen von Bund und Ländern hergestellt werden.

Die beiden Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, die die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung erwähnen (§§ 3 und 9), sind zu ergänzen. Die Beschränkung auf das

Kostendeckungsprinzip für Amtshandlungen, soweit ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft – wie die Dienstleistungsrichtlinie - besondere Vorschriften zur Gebührenberechnung enthält, werden von den Fachressorts im Verordnungswege, z. B. im Allgemeinen Gebührentarif, Anlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, umzusetzen sein.

Daneben wird mit diesem Gesetz der zusätzliche Anpassungsbedarf beim HaSiG umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

Es besteht die europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bis zum 28. Dezember 2009.

Der Standort der Regelungen im Zusammenhang mit denen der Amtshilfe entspricht dem materiellen Gehalt der Bestimmungen. Der Bund und die anderen Länder werden dies in gleicher Weise regeln. Eine Beschränkung auf die Umsetzung der Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit würde weiteren Umsetzungsbedarf bei entsprechenden künftigen Richtlinien auslösen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

2. Verwaltungsaufwand

Der Gesetzentwurf stellt der Verwaltung Regelungen zur Hilfeleistung im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit zur Verfügung, die dann greifen, wenn die Hilfeleistung nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union wie z. B. der Dienstleistungsrichtlinie geboten ist. Erst dadurch entsteht Verwaltungsaufwand, nicht aber aufgrund des Gesetzentwurfs selbst.

Es entsteht Verwaltungsaufwand durch die notwendige Anpassung der Gebührentarife an das Kostendeckungsprinzip der Dienstleistungsrichtlinie. Wird – wie in Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie – das Kostendeckungsprinzip normiert, so kann dies im Vergleich zu dem in Schleswig-Holstein grund-

sätzlich geltenden Äquivalenzprinzip zu geringeren, die Kosten des Verfahrens allerdings auch nicht unterschreitenden Gebühren führen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Vielmehr schafft der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Verfahrenserleichterungen für die private Wirtschaft.

Der Wegfall der Genehmigungsvorbehalte im HaSiG führt im Gegenteil zu Erleichterungen für Dienstleister.

Soweit der Gesetzentwurf die Hilfeleistung zwischen Behörden regelt, entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

Soweit die Regelungen des Gesetzentwurfs Amtshandlungen hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers betreffen, haben sie keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft des Landes. Soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft von Inländerinnen und Inländern zu tragende Kosten zur Folge haben, entstehen durch die wegen der Vermeidung der Inländer-Benachteiligung gebotene Anwendung des Kostendeckungsprinzips Mindereinnahmen in den Fällen, in denen die Gebühr bei Anwendung des Äquivalenzprinzips höher als die kostendeckende Gebühr sein würde. Die Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 07.07.2009 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in
Schleswig-Holstein¹
(Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Schulgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Landespressegesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Hafensicherheitsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Landesbauordnung |
| Artikel 6 | Änderung des Landesverwaltungsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Verwaltungskostengesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Landesfischereigesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker" |
| Artikel 10 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Landesnaturschutzgesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Hochschulgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Berufsakademiegesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen |
| Artikel 16 | Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Justizdolmetschergesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Heilberufekammergesetzes |
| Artikel 19 | Inkrafttreten |

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36)

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.“
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „deutschen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

In § 118 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfahren zur Anzeige der Errichtung einer Ergänzungsschule kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen. (Hafensicherheitsgesetz) vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und private Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt.“
 - b) Satz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einzelfall auch außerhalb der Hafengrenzen liegende mit den Häfen zusammenhängende Bereiche einschließlich Betrieben, Anlagen, öffentlichen Einrichtungen oder Flächen, die Auswirkungen auf die Abwehr betriebsfremder Gefahren im Hafen haben;“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ werden durch die Wörter „einen Dritten“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Vor dem Beginn der Auftragsausführung teilt der Betreiber der Hafenanlage der zuständigen Behörde mit, wer den Auftrag erhalten hat und welche Personen der Dritte zur Ausarbeitung oder Fortschreibung des Plans einsetzen wird. Der Betreiber der Hafenanlage stellt bei Auftragserteilung sicher, dass die Unterlagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage durch den Auftragnehmer vernichtet werden, sobald sie für die Auftragsausführung nicht mehr erforderlich sind.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Solange der Betreiber einer Hafenanlage keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr hat oder den genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nicht umsetzt, ist die Abfertigung von Schiffen im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann davon für einzelne Schiffsanläufe Ausnahmen zulassen, die mit Auflagen und Bedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Hafen versehen sein können. Im Übrigen kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Abfertigungen treffen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss über Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung nach § 11 Abs. 1 erhalten haben. Sie oder er muss zuverlässig im Sinne von § 17 sein.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ausbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Die Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 erfolgt an einer Schulungseinrichtung und hat die Vermittlung der unter Abschnitt B/18.1 des ISPS-Code genannten Kenntnisse zum Inhalt. Sie ist durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Das Innenministerium regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu Umfang und Inhalt der Ausbildung, den Anforderungen an den Lehrkörper sowie der Anerkennung der Ausbildung und den Teilnahmebescheinigungen.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 durch die Schulungseinrichtung zu überprüfen. Dazu kann sie jederzeit und unentgeltlich an Ausbildungseinheiten teilnehmen. Werden die Anforderungen der Verordnung nach Absatz 1 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gewährleistung der Anforderungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Der Betreiber der Schulungseinrichtung ist verpflichtet

1. der zuständigen Behörde mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen den Beginn eines Ausbildungsganges mitzuteilen und
2. den mit der Überprüfung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 auf Verlangen Einsicht in die Lehrpläne, Schulungsunterlagen und die Belege über die Qualifikation der Lehrkräfte zu gewähren.

Das Verfahren für die Mitteilung nach Nummer 1 kann über eine einheitliche Stelle nach dem Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden.

5. Der Überschrift zum Abschnitt IV werden die Worte „und Verpflichtung zur Geheimhaltung“ angefügt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage auszuarbeiten oder fortzuschreiben,“

b) In Absatz 4 erhalten die Sätze 1 bis 3 die folgende Fassung:

„Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre dort bezeichneten Tätigkeiten nicht aufnehmen. Sie dürfen unter diesen Voraussetzungen für diese Tätigkeiten nicht eingesetzt werden. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt werden.“

7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Personen, deren Zuverlässigkeit gemäß § 17 Abs. 1 festgestellt worden ist, werden durch die zuständige Behörde schriftlich zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit nach § 353b Abs. 2 des Strafgesetzbuches verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst die auf Grund ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Risikobewer-

tung nach § 7, der Vorbereitung und Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 8 und der Sicherheitserklärung nach § 12, soweit die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist. Solange die schriftliche Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfolgt ist, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.“

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 oder 2 als Betreiber einer Hafenanlage Schiffe abfertigt;“

c) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 11 Abs. 3

a) Nummer 1 der zuständigen Behörde nicht fristgerecht den Beginn eines Ausbildungsganges mitteilt,

b) Nummer 2 keine Einsicht in die dort genannten Unterlagen gewährt;“

d) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 eine dort bezeichnete Tätigkeit aufnimmt;“

e) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 eine Person für eine dort bezeichnete Tätigkeit einsetzt;“

f) Nach Nummer 16 werden folgende Nummern 17, 18 und 19 angefügt:

„17. entgegen § 21 a Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 1 eine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 aufnimmt;

18. entgegen § 21 a Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 2 oder 3 eine Person für eine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 einsetzt oder einer Person Zugang zur Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt;

19. einer aufgrund des § 11 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

9. § 23 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach § 8 Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie § 9 Gebühren;“

Artikel 5 **Änderung der Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 18 Abs. 7 Nr. 2,
3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 nachgewiesen ist.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Person“ die Worte „natürliche oder juristische“ eingefügt und die Worte „ , Stelle oder Überwachungs-gemeinschaft“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die natürliche oder juristische Person oder die Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen oder von Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.“

3. § 70 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von

1. einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder
2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Abs. 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist,

zu erstellen; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Person im Sinne des Satzes 1 zu prüfen und zu bescheinigen. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 2 geprüft und bescheinigt, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen. Auch bei ande-

ren Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüf-sachverständigen für Brandschutz erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 9 a Abs. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieurkammer einzureichen ist.“

4. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilt wurden, gelten bis zum 31. Dezember 2012.“

Artikel 6

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 633), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu Erster Teil Abschnitt IV werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt IV
Amtshilfe und europäische Verwaltungszusammenarbeit

Unterabschnitt 1
Amtshilfe

- § 32 Amtshilfepflicht
- § 33 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 33 a Auswahl der Behörde

- § 34 Durchführung der Amtshilfe
- § 35 Kosten der Amtshilfe
- § 36 Amtshilfe zwischen Behörden des Bundes und der Länder

Unterabschnitt 2

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

- § 36 a Grundsätze der Hilfeleistung
- § 36 b Form und Behandlung der Ersuchen
- § 36 c Kosten der Hilfeleistung
- § 36 d Mitteilungen von Amts wegen
- § 36 e Anwendbarkeit“.

2. Die Überschrift zu Erster Teil Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt IV

Amtshilfe und europäische Verwaltungszusammenarbeit“.

3. Vor § 32 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Amtshilfe“.

4. Nach § 36 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 36 a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 33, 34 und 35 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 36 b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

§ 36 c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

§ 36 d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie die Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 36 e

Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind."

Artikel 7

Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsakts festzusetzen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die nach § 30 Abs. 1 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402) zuständigen Behörden“

3. In § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung. Inländische Kostenschuldner dürfen hierdurch nicht benachteiligt werden.“

Artikel 8 **Änderung des Landesfischereigesetzes**

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Genehmigung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes. Die obere Fischereibehörde beanstandet den Vertrag, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht oder zu befürchten ist, dass die Pächterin oder der Pächter den durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt. Beanstandet die obere Fischereibehörde innerhalb der Frist nach § 111 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes den Vertrag, gilt die Genehmigungsfiktion nicht. In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Vertrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in bestimmter Weise zu ändern; die obere Fischereibehörde entscheidet über den geänderten Vertrag innerhalb eines Monats. Im Übrigen gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes. Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, so ist die Genehmigung zu versagen.“

2. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Satz 4 und 5.
 - c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„Für die Erlaubnis gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 18. Januar 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Erlaubnis gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Genehmigung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 11

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und des Einverständnisses der oder des Nutzungsberechtigten.“

2. Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Für die Genehmigung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 12

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

2. In § 77 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Über den Genehmigungsantrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 13 **Änderung des Berufsakademiegesetzes**

Das Berufsakademiegesetz vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Über einen Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

2. In § 8 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Antrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Zustimmungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 14

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat, zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen um einen Monat verlängert werden. Die Eintragung gilt als erfolgt, wenn über sie nicht innerhalb der im Satz 5 festgelegten oder nach Satz 6 verlängerten Frist entschieden worden ist. Für die Genehmigung gilt § 111 a Landesverwaltungsgesetz. Das Eintragungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

2. § 9a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 5a Abs. 2 und 4“ wird die Angabe „und § 6 Abs. 9 Satz 4 bis 9 gelten“ eingefügt.
- b) Das Wort „gilt“ wird gestrichen.

3. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „§ 158 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2“ und der letzte Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102)“ durch „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833).“ ersetzt.

4. In § 19 Nr. 9 wird die Angabe „§ 158 c“ durch die Angabe „§ 117“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „und die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident“ gestrichen.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kammer kann als geschäftsführendes Vorstandsmitglied in den Vorstand gewählt werden. Eine Kammermitgliedschaft ist nicht erforderlich. Das Nähere regelt die Organisationssatzung.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „das geschäftsführende Vorstandsmitglied“ die Worte „oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), Zuständigkeiten ersetzt durch Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 Landesverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Anerkennung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.“

Artikel 16

Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Justizdolmetschergesetzes

Das Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz vom 30. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 9 a eingefügt:

„ § 9 a

Weitere Verfahrensvorschriften

(1) Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(2) Anträge nach § 3 Abs. 1 und Anzeigen nach § 9 Abs. 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, zu bearbeiten. § 111 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 18

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 5. 487), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Tierärztinnen und Tierärzte können die Meldung über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abwickeln.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Emil Schmalfuß
Minister für Justiz, Gleichstellung
und Integration
Klaus Schlie
Innenminister

Rainer Wiegard
Finanzminister

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales
und Gesundheit

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Die Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie bestehende Genehmigungsregelungen einer strengen Prüfung u. a. dahingehend zu unterziehen, inwieweit die verfolgte Zielsetzung nicht durch andere, weniger einschränkende, Maßnahmen erreicht werden kann. Ferner haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle zu schaffen, das Angebot einer elektronischen Verfahrensabwicklung und umfassende Informationspflichten in der Verwaltung einzuführen. Es werden Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen festgelegt. Die grundsätzliche Regelungssystematik hierzu wurde im Landesverwaltungsgesetz angelegt. Auch die Errichtung des Einheitlichen Ansprechpartners in Schleswig-Holstein erfolgt mittels eigener gesetzlicher Regelung. Mit diesem Gesetz werden die nach den Vorgaben der Richtlinie erforderlichen Anpassungen und Verweisungen im Fachrecht normiert.

Die Richtlinie 2006/123/EG richtet sich zunächst an die Mitgliedstaaten. Dies ist im Verhältnis zur Europäischen Union die Bundesrepublik Deutschland. Die Länder sind über den Grundsatz der Bundestreue gehalten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich EU-Recht umzusetzen.

In Schleswig-Holstein wurde das Landesrecht im Rahmen des „Normenscreening“ anhand der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG überprüft. Das vorgelegte Gesetz beinhaltet die notwendigen gesetzlichen Anpassungen an die Erfordernisse der Richtlinie 2006/123/EG. Daneben wird mit diesem Gesetz zusätzlich festgestellter Anpassungsbedarf bei den von der DLRL betroffenen Gesetzen Landesverfassungsgerichtsgesetz, Hafensicherheitsgesetz, Landesbauordnung, Landesverwaltungsgesetz und Architekten- und Ingenieurkammergesetz umgesetzt.

Einer Entscheidung der Landesregierung folgend werden mit diesem Gesetz nur die gesetzlichen Anpassungen vollzogen. Die Anpassung der betroffenen Rechtsverordnungen obliegt jedem betroffenen Ressort.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG müssen mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. Es könnte zweifelhaft sein, ob berufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichts im Sinne dieser Vorschrift auch solche sind, die, etwa aus Altersgründen, während ihrer Mitgliedschaft im Verfassungsgericht aus ihrem Hauptamt ausgeschieden sind. Legt man die Zielsetzung der Vorschrift zugrunde, ist dies zu bejahen, da der Eintritt in den Ruhestand die geforderte berufsrichterliche Erfahrung unberührt lässt. Um für den Fall, dass nicht mehr mindesten drei Mitglieder des Verfassungsgerichts in ihrem Hauptamt tätige Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sind, etwaige Unklarheiten in Bezug auf die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts zu beseitigen, soll daher klargestellt werden, dass für das Vorliegen der berufsrichterlichen Qualifikation auf den Zeitpunkt der Wahl zum Mitglied des Gerichts abzustellen ist.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG bestimmt, dass neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Prozessvertretung vor dem Landesverfassungsgericht auch „eine Lehrerin oder ein Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule“ zugelassen ist. Die Beschränkung auf deutsche Hochschulen stellt eine im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie unzulässige mittelbare Diskriminierung dar und bedarf daher der Korrektur.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulgesetzes)

Schulen im Sinne des Schulgesetzes, die in freier Trägerschaft betrieben werden und nicht genehmigungspflichtig sind, sind anzeigepflichtige Schulen (Ergänzungsschulen, § 2 Abs. 4 Satz 2 SchulG). Das durch diese Schulen erbrachte Bildungs- und Ausbildungsangebot stellt eine Dienstleistung im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie dar. Im Gegensatz zu öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 SchulG) unterfallen Ergänzungsschulen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist § 118 Abs. 1 SchulG mithin dahin zu ergänzen, dass das Verfahren zur Anzeige der Errichtung einer Ergänzungsschule auch über die einheitliche Stelle im Sinne der Richtlinie abgewickelt werden kann. Das betreffende Verfahrensrecht ist in das Landesverwaltungsgesetz aufgenommen worden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Pressegesetzes)

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie bewirkt, dass nunmehr jede Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, - bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen - als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur tätig sein kann.

Die bisherige Beschränkung auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, verstößt gegen die Richtlinie 2006/123/EG, welche den Mitgliedstaaten verbietet, diskriminierende Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu stellen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit beruhen.

Da sich die Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch auf die Vertragsstaaten dieses Abkommens erstreckt, ist § 8 Abs. 1 Nr. 1 auch insoweit anzupassen. Die Artikel 36 ff. des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum regeln insoweit die Dienstleistungsfreiheit in den Vertragsstaaten dieses Abkommens.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hafensicherheitsgesetzes)

A. Allgemeines

Das Hafensicherheitsgesetz (HaSiG) dient unter anderem der innerstaatlichen Umsetzung des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens (SOLAS = Safety of Life at Sea) mit dem internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code; ISPS = International Ship and Port Facility Security) sowie der Konkretisierung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004. Zum Inhalt dieser Regelwerke zählen u. a. Vorschriften über die Ausbildung der Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSO; PFSO = Port Facility Security Officer) und über die Aufgaben und Anerkennung von Stellen zur Gefahrenabwehr (RSO; RSO = Recognized Security Organization). Das Hafensicherheitsgesetz trifft hierzu in den §§ 8, 10 und 11 ausgestaltende Regelungen und macht dabei ergänzende Vorgaben. Insbesondere wird für die PFSO-Schulungseinrichtungen und die RSO ein Zertifizierungsverfahren normiert. An anderen Stellen des Gesetzes wird hierauf Bezug genommen.

Die DLRL zeigt Änderungsbedarf im HaSiG auf. Dieser betrifft im Wesentlichen die Zertifizierungsverfahren von PFSO-Schulungseinrichtungen und RSO. Sie sind als Genehmigungsverfahren im Sinne der DLRL zu bewerten. Bei beiden Genehmigungserfordernissen ist bei der Prüfung nach Art. 9 Abs. 1 c) DLRL unter den Anforderungen, die die Richtlinie stellt, die erforderliche Verhältnismäßigkeit zu verneinen. Die angestrebten Regelungsziele können auch mit milderem Mitteln (weniger belastend für den Dienstleistungserbringer) erreicht werden.

Mit Bezug auf die RSO wurde insbesondere festgestellt, dass der im HaSiG vorgesehene Einsatzbereich für RSO, die Ausarbeitung und Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen für Hafenanlagen, nach der aktuellen Auslegung des ISPS-Code nicht allein auf RSO, welche nach den Vorgaben des ISPS-Codes zu zertifizieren sind, beschränkt werden muss. Damit verliert die Notwendigkeit des im HaSiG für diese Aufgabe zwingend vorgeschriebenen Zertifizierungsverfahrens für RSO ihre Grundlage.

Als Folge sind die Genehmigungserfordernisse im HaSiG zu entfernen. An ihre Stelle treten alternative Verfahren. Diese gewährleisten, dass einerseits die Qualität der Ausbildung von PFSO weiterhin sichergestellt wird und andererseits bei der Ausarbeitung und Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen die Funktionsfähigkeit des bestehenden Sicherheitssystems, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung, gewahrt bleibt.

Daneben ist seit der letzten Novellierung des HaSiG weiterer Änderungsbedarf erkannt worden, der nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie steht. Dieser betrifft zum einen die Einführung einer zusätzlichen Möglichkeit zur flexiblen und rechtssicheren Nutzung von Hafenressourcen, um Ausnahmefälle handhaben zu können, in denen „ISPS-Schiffe“ an „Nicht-ISPS-Hafenanlagen“ abgefertigt werden sollen. Zum anderen gilt es, eine erkannte Lücke in dem Schutz sensibler Informationen vor ungenehmigter Offenlegung zu schließen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der neuen Formulierung wird keine Ausweitung des hafengebundenen Sicherheitsregimes bewirkt. Die Anpassung der Formulierung zum Geltungsbereich legt den Fokus stärker auf die Zielrichtung des Gesetzes und trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständige Behörde mit § 11 -neu- die Möglichkeit erhält, Schulungseinrichtungen in Bezug auf die Einhaltung vorgegebener Standards zu überprüfen. Diese Einrichtungen liegen jedoch in der Regel nicht in Hafengebieten, so dass mit der bis-

herigen Formulierung ein Problem bezüglich des gesetzlichen Geltungsbereichs entstanden wäre.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Mit der Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass nicht nur ausschließlich „Anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr“ (RSO's) durch den Betreiber einer Hafenanlage mit der Erstellung des Plans beauftragt werden können. Mit der neuen Regelung („Dritte“) kann der Hafенbetrieb „jedermann“ beauftragen.

Dies entspricht der inzwischen in Deutschland und anderen europäischen Staaten entwickelten Auslegung der einschlägigen Regelungen des ISPS-Codes, hier insbesondere ISPS A/16.1, nach der diejenigen Dienstleistungstätigkeiten, die außerhalb der Begriffsbestimmung aus SOLAS XI-2, Regel 1, Abs. 1 Nr. 16 liegen, nicht allein den RSO vorbehalten sind (vgl. Streichung § 11 –alt-).

Die im neuen Satz 1 eingeführte Liberalisierung für Dienstleistungen bei der Ausarbeitung und Fortschreibung von Plänen zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage macht jedoch ein Instrument erforderlich, mit dem die zuständige Behörde einen Überblick darüber behält, welche Institutionen und Personen an der Bearbeitung dieser Gefahrenabwehrpläne beteiligt sind. Dies wird mit der im Satz 2 neu eingeführten Mitteilungsverpflichtung für den Betreiber der Hafenanlage erreicht. Diese Regelung korrespondiert mit dessen ohnehin bestehenden Verpflichtung, den Zugang zu dem Gefahrenabwehrplan seiner Hafenanlage zu beschränken und sich über die Einsicht nehmenden Personen zu informieren. Durch die Meldeverpflichtung wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Einhaltung der Regelungen über die Zuverlässigkeitsüberprüfungen der betroffenen Personen sicherzustellen. Der Satz 3 verdeutlicht, dass der Hafenanlagenbetreiber auch mit der Auftragserteilung an Dritte nicht von seiner Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit dem Umgang mit sicherheitsempfindlichen Unterlagen entbunden ist, sondern diese Belange bei der Vertragsgestaltung im Rahmen der Auftragsvergabe zu berücksichtigen hat.

Mit der nunmehr eindeutigen Formulierung in Absatz 6 Satz 1, dass die Abfertigung von Schiffen bei Nicht-Vorliegen eines Gefahrenabwehrplans untersagt ist, wird den Vorgaben des ISPS-Codes deutlicher als bisher gefolgt, die grundsätzlich nur ein Zusammenwirken von so genannten „ISPS-Schiffen“ mit so genannten „ISPS-Hafenanlagen“ zulassen. Mit dem Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch der ISPS-Code für einzelne Ausnahmefälle besondere Verfahrensweisen vorsieht. Es wird eine neue Regelung eingeführt, nach der in Einzelfällen „ISPS-Schiffe“ an „Nicht-ISPS-Hafenanlagen“ abgefertigt werden können. Bisher beinhaltet das HaSiG nur die umgekehrte Fallvariante, dass eine „ISPS-Hafenanlage“ ein „Nicht-ISPS-

Schiff“ abfertigt und zu diesem Zweck von dem Schiff die Abgabe einer Sicherheitserklärung verlangen kann. Neben der schon bisher erkannten möglichen Notwendigkeit eines Notliegeplatzes für havarierte Schiffe zeigen neuere Entwicklungen wie z. B.

- nach ISPS zertifizierte Fahrgastsegelschiffe im Rahmen von Volksfesten,
- steigende Aufliegerzahlen (Wirtschaftskrise)

einen zunehmenden möglichen Bedarf für eine solche gesetzliche Regelung auf, die der zuständigen Behörde ein zugleich rechtssicheres und flexibles Verwaltungshandeln ermöglicht. Die zuständige Behörde kann dabei durch Auflagen und Bedingungen sicherstellen, dass die Sicherheit im Hafen nicht beeinträchtigt wird. Dabei wird sie, den Vorgaben und Empfehlungen aus ISPS A/5 und B/5 folgend, in der Regel das Instrument der Sicherheitserklärung anordnen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Mit der neuen Struktur der Vorschrift wird die Trennung zwischen den Pflichten des Hafensbetreibers und den persönlichen Anforderungen an den Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSO) deutlicher untergliedert.

Die Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 wurde notwendig, weil die DLRL von den Mitgliedstaaten u. a. fordert, alle vorhandenen Genehmigungsregelungen für Dienstleistungen einer strengen Prüfung zu unterziehen, inwieweit diese nicht abgeschafft werden können und das Regelungsziel nicht durch mildere Mittel, wie zum Beispiel Überwachung der Tätigkeiten des Dienstleistungserbringers durch die zuständige Behörde, erreicht werden kann. Die Beschulung von PFSO ist als Dienstleistung anzusehen. Das bisher vorgeschriebene Zertifizierungsverfahren für die Schulungseinrichtungen ist im Lichte der DLRL als Genehmigungsverfahren zu bewerten. Das Regelungsziel der Qualitätssicherung in der Ausbildung ist auch unterhalb eines Genehmigungsvorbehalts durch alternative Verfahren erreichbar (vgl. § 11 -neu-). Insofern sind die entsprechenden Regelungen für das Zertifizierungsverfahren zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Streichung des bisherigen Inhalts des § 11, das vorgeschriebene Zertifizierungsverfahren für anerkannte Stellen für die Gefahrenabwehr (RSO), resultiert ebenfalls aus den Vorgaben der DLRL. Seit Einführung des Kapitels SOLAS XI-2 und des ISPS-Codes sowie der VO (EG) 725/2004 wurde die Auslegung von Einzelvorschriften des maritimen Sicherheitssystems durch die praktische Anwendung fortentwickelt. Dabei hat sich sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen Ländern die Sichtweise durchgesetzt, dass die Dienstleistungstätigkeiten, die außerhalb der Begriffsbestimmung für RSO aus SOLAS XI-2, Regel 1, Abs. 1 Nr. 16 liegen, nicht allein

den RSO vorbehalten sein müssen. Dies trifft u. a. auf die Ausarbeitung und Fortschreibung von Plänen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen nach ISPS A/16.1 zu. Damit verliert die Erforderlichkeit des im HaSiG für diese Aufgabe zwingend vorgeschriebenen Zertifizierungsverfahrens für RSO ihre Grundlage und ist, insbesondere im Lichte der Vorgaben aus der DLRL, zu streichen (vgl. § 8 Abs. 2 –neu-).

§ 11 -neu- regelt dagegen, als Ersatz für das weggefallene Zertifizierungsverfahren von Schulungseinrichtungen für PFSO, das neue Verfahren zur Qualitätssicherung für die nach ISPS A/18.1 in Verbindung mit ISPS B/18.1 vorgeschriebene Ausbildung. Durch die im Absatz 1 neu geschaffene Verordnungsermächtigung ist es möglich, die zwischen den Küstenländern vereinbarten Ausbildungsstandards verbindlich festzuschreiben und zu veröffentlichen. Hierdurch werden die Vorgaben, die durch den Dienstleistungserbringer zu erfüllen sind, transparent offen gelegt. Ausbildungsgänge, die die Vorgaben der Verordnung erfüllen, werden automatisch anerkannt. Eine vorherige Genehmigung wird damit überflüssig. Zugleich kann die automatische Anerkennung von Ausbildungsgängen, die in anderen Bundesländern unter der Aufsicht der dort zuständigen Behörden absolviert wurden, geregelt werden. Gleiches gilt für Ausbildungsgänge durch Dienstleistungserbringer aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Damit werden wesentliche Vorgaben der DLRL zur Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs umgesetzt.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird das Instrumentarium geschaffen, mit dem die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, die Einhaltung der Ausbildungsvorgaben durch die Schulungseinrichtung zu überprüfen und gegebenenfalls durchzusetzen. Diese Vorschriften werden durch den Wegfall des früher vorgeschalteten Zertifizierungsverfahrens erforderlich. Der Aufruf für das Verfahren über eine einheitliche Stelle korrespondiert dabei mit § 138a LVwG -neu- und erfüllt somit die Vorgabe aus Art. 6 der DLRL.

Zu Nummer. 5

Die Ergänzung der Überschrift des Abschnitts IV wird durch den neu eingefügten § 21a erforderlich (vgl. dortige Begründung).

Zu Nummer. 6 (§ 17)

Die Änderungen im § 17 beinhalten die notwendigen Anpassungen, um das bestehende System der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch unter dem Wegfall der Zertifizierung von RSO, in Verbindung mit der Öffnung von Dienstleistungen in Bezug auf Ausarbeitung und Fortschreibung von Plänen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen

für „Jedermann“ (vgl. § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Wegfall § 11 -alt-), fortführen zu können.

Zu Nummer 7 (§ 21a)

Der neue § 21a stellt zugleich eine Ermächtigung und eine Verpflichtung für die zuständige Behörde dar. Mit dieser Vorschrift wird eine erkannte Lücke bei dem Schutz von sicherheitsempfindlichen Daten und Unterlagen geschlossen. Der ISPS-Code führt unter A/16.8 aus, dass der Gefahrenabwehrplan einer Hafenanlage „vor ungenehmigtem Zugriff oder ungenehmigter Offenlegung“ zu schützen ist. Diese Regelung entfaltet unmittelbare Rechtswirkung. Nicht geregelt ist damit jedoch, wie dieser Schutz konkret erreicht werden soll, bzw. wen dabei eine persönliche Verantwortung trifft.

Durch Art. 3 Abs. 5 VO (EG) 725/2004 in Verbindung mit ISPS B/ 4.1 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass „geeignete Maßnahmen getroffen sind, um die unerlaubte Preisgabe von oder den unerlaubten Zugriff auf sicherheitsempfindliches Material zu verhindern, das mit... Risikobewertungen für die Hafenanlage, Plänen zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und mit einzelnen Bewertungen oder Plänen in Zusammenhang steht.“ Bisher wurde diese Verpflichtung durch die Hafensicherheitsgesetze der Länder nicht konkret umgesetzt. Daneben ist zu erwarten, dass diese Vorschrift mit der Einführung der schriftlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung bei den betroffenen Personen das Bewusstsein für die Sensibilität der Daten und Unterlagen schärft und somit für die Erreichung der Sicherheitsziele förderlich ist. Im Fall der Zuwiderhandlung ergibt sich die mögliche Sanktionierung aus § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Mit den Änderungen im § 22 werden die notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Zertifizierungsverfahren von RSO und PFSO-Schulungseinrichtungen vorgenommen, um die als Ersatz dafür geschaffenen Verfahren und Pflichten für Beteiligte mit wirksamen Sanktionen zu hinterlegen. Gleiches gilt für die neu eingeführte Flexibilisierung bei Abfertigung von Schiffen durch Abschluss von Sicherheitserklärungen und den verbesserten Schutz von sensiblen Daten und Unterlagen.

Zu Nummer 9 (§23)

Der Verzicht auf Zertifizierungsverfahren führt in der Folge auch zum Wegfall gebührenerheblicher Amtshandlungen. Daher ist auch hier eine Anpassung erforderlich. Auf die Einführung neuer Gebührentatbestände wurde dagegen verzichtet.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landesbauordnung)

A. Allgemeines

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) ist bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen. Ziel der Richtlinie sind u. a. die Erleichterung der Ausführung grenzüberschreitender Dienstleistungen und der Abbau ggf. insoweit bestehender bürokratischer Hemmnisse. In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen solche Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch Personen oder Stellen regeln (z. B. Planungs-, Entwurfs-, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten) und die die Aufnahme oder Ausübung solcher Tätigkeiten von Anerkennungs Voraussetzungen, Anerkennungsverfahren oder Anforderungen an Personen oder Stellen abhängig machen.

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sind folgende Vorschriften der Landesbauordnung geändert worden:

§ 26 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

§ 70 Bautechnische Nachweise

§ 85 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Wegen Verstoßes gegen EU-Recht soll auch § 21 Satz 1 entsprechend der Neufassung des § 20 Satz 1 der Musterbauordnung (MBO) geändert werden. Der bisherige Wortlaut dieser Regelung ist nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften insoweit unklar, als zunächst nicht deutlich werde, ob das Kriterium „jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen“, auf das Bauproduktengesetz (BauPG) und die „sonstigen Vorschriften“ oder nur auf letztere zu beziehen sei. Unabhängig davon könne die Regelung dahin gehend missverstanden werden, dass die Zulassung des Verwendbarkeitsnachweises der Zustimmung im Einzelfall in den von der Vorschrift erfassten Fällen es auch ermöglichen solle, Abweichungen auch von anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften oder gar darüber hinaus selbst von anderen Richtlinien zuzulassen. Dies entspreche nicht dem Sinn und Zweck der Regelung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 21)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 unterscheidet zwischen solchen Bauprodukten, die nationalen (Nr. 1) und solchen, die europäischen technischen Regeln (Nr. 2) unterliegen. Dabei erfasst Nummer 2

- Buchst. a die europäischen harmonisierten technischen Spezifikationen unterliegenden Bauprodukte nach dem BauPG,
- Buchst. b durch entsprechende Vorschriften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie anderer Mitgliedstaaten erfasste Bauprodukte und
- Buchst. c Bauprodukte, die sonstigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (also außer der Bauproduktenrichtlinie) erfasst werden, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG, die sich auf die wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie beziehen, berücksichtigen.

Im Fall der Nummer 2 Buchst. c werden dessen Wortlaut nach sowohl solche Richtlinien erfasst, welche die wesentlichen Anforderungen in vollem Umfang, als auch solche („soweit“), die die wesentlichen Anforderungen nur teilweise erfüllen. Werden die wesentlichen Anforderungen nur teilweise erfüllt, beschränkt sich die die Verwendung freigebende Regelungswirkung des § 18 Abs. 1 Satz 1 auf die jeweils erfüllten wesentlichen Anforderungen. Insoweit korrespondiert § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c mit § 18 Abs. 7 Nr. 2, wonach das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in der Bauregelliste B Teil 2 bekannt machen kann, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nicht berücksichtigen. Soweit diese anderen Vorschriften die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BauPG in vollem Umfang erfüllen, richtet sich abschließend nach ihnen, wie Abweichungen von ihnen zu handhaben sind. Soweit sie die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nur teilweise erfüllen, bedarf es für denjenigen Teilbereich, in dem die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt werden und die Bauregelliste B Teil 2 insoweit keine bestimmten Verwendbarkeitsnachweise vorschreibt, der Zustimmung im Einzelfall, da dann – in der Sichtweise der nationalen Systematik – ein gewissermaßen teilweise unregelmäßiges Bauprodukt vorliegt. Auf diese Konstellation bezieht sich die in § 21 Satz 1 Nr. 1 enthaltene Bezugnahme auf die „sonstigen Vorschriften“. Dies wird durch die Neufassung klargestellt. Keiner Klarstellung bedarf es indessen im Hinblick auf die Bauprodukte des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Buchst. b, da bei diesen ohne Weiteres davon ausgegangen wird, dass sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BauPG genügen und sich die Zulassung von Abweichungen von diesen Umsetzungsvorschriften anderer Mitgliedstaaten nach deren Recht richtet.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Absatz 1 regelt, welche Funktionen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ausüben und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung als PÜZ-Stelle erfolgen kann.

Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach dem EG-Vertrag wird nur natürlichen und juristischen Personen gewährt. Die Änderungen in Absatz 1 und 3 dienen der Angleichung an diesen Sprachgebrauch. Künftig können nur noch „natürliche und juristische Personen“ als PÜZ-Stelle anerkannt werden.

Die gesonderte Erwähnung von Überwachungsgemeinschaften und Stellen wird gestrichen. Die ursprünglich rechtlich nicht selbständigen Überwachungsgemeinschaften sind mittlerweile als juristische Personen, in der Regel als eingetragene Vereine, organisiert.

Zu Nummer 3 (§ 70)

Die Erstellung und Einreichung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen, die keiner bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigungspflicht unterliegen, ist eine besondere Dienstleistung, für die die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie gelten. § 70 Abs. 2, 4 und 5 enthalten die Anforderungen hinsichtlich der Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise. Für Teilbereiche (§ 70 Abs. 4) wird dabei eine über die Bauvorlageberechtigung hinausgehende zusätzliche oder eine von der Bauvorlageberechtigung unabhängige besondere Qualifikation gefordert. Die personenbezogenen Anforderungen sind ebenfalls an die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Wie bei der Bauvorlageberechtigung sind Regelungen für Personen zu schaffen, die zur Erbringung einer vergleichbaren Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sind. Dabei ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen Personen, die in dem Mitgliedsstaat mindestens vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten, und Personen, die die Erfüllung geringerer Anforderungen nachweisen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen des § 70 Abs. 4 Satz 1 erfüllen. Für diese Personengruppen gelten wegen des vergleichbaren Sachverhalts die entsprechenden Regelungen des § 6 Abs. 9 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 85)

Absatz 2 ist erforderlich, weil nach dem neuen § 26 zukünftig nur noch (selbständige) natürliche und juristische Personen als PÜZ-Stellen anerkannt werden. Im Falle der Stellen, die nach bisherigem Recht als rechtlich nicht selbständige Einheiten, anerkannt worden sind, sollen künftig deren Rechtsträger in den Anerkennungsbescheid aufgenommen werden, wobei auch weiterhin lediglich die betreffende Einheit des Rechtsträgers berechtigt ist, praktisch die PÜZ-Tätigkeiten auszuüben. Für die nicht selbständigen Stellen ist durch eine Übergangsregelung zu regeln, dass deren Anerkennung nach bisherigem Recht am 31. Dezember 2012 endet. Dadurch soll bewirkt werden, dass die Anerkennungsbescheide innerhalb einer bestimmten Frist umgestellt werden. Werden die Anträge nicht gestellt, gelten die Anerkennungen lediglich noch bis zu dem in der Übergangsregelung genannten Zeitpunkt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)**A. Allgemeines**

Die Pflicht zur Umsetzung der Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit in Art. 21 sowie Art. 28 – 35 der Dienstleistungsrichtlinie gibt Anlass zur Einführung allgemeiner Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit in das Landesverwaltungsgesetz. Da es sich regelmäßig nicht nur um ergänzende Hilfe im Ausnahmefall handelt, sondern vielmehr den Behörden der Mitgliedstaaten die gegenseitige Zusammenarbeit als Daueraufgabe übertragen wird, bedarf es einer eigenen, über die Vorschriften zur herkömmlichen innerstaatlichen Amtshilfepflicht hinausgehenden Regelung.

Die europäische Verwaltungszusammenarbeit umfasst direkte Hilfeleistungen zwischen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden und ausländischen Behörden; Regelungen dazu müssen folglich sowohl bundes- als auch landesrechtlich umgesetzt werden. Grundsätzlich regeln Bund und Länder das Verwaltungsverfahrenrecht für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist jedoch die Wahrung des Gleichklangs der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (Simultangesetzgebung). Im Zusammenhang mit den für Bund und Länder gleichermaßen geltenden Umsetzungspflichten aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zeigt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Anpassung besonders deutlich. Die Übereinstimmung im Wortlaut ist zudem nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Wesentlich ist die Übereinstimmung im Wortlaut auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung: Uneinheitliche Regelungen im Bundesge-

biet zur Verwaltungszusammenarbeit würden für die betroffenen Behörden geringere Überschaubarkeit und Praktikabilität bedeuten. Der Gesetzentwurf basiert deshalb auf einer von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage, die einheitlich umgesetzt werden soll.

Der Bund hat dies durch das Gesetz vom 17.07.2009 (BGBl. II 2091 (2095f)) getan.

B. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Für die Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit werden die innerstaatlichen Regelungen zur Amtshilfe als Anknüpfungspunkt herangezogen. Anwendungsbereich und Reichweite der Hilfeverpflichtung ergeben sich aus der Bezugnahme auf die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die zur Hilfeleistung verpflichten: Wenn und soweit darin eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit vorgesehen ist, gelten die §§ 36 a ff. LVwG. Das gilt auch für etwaige Verpflichtungen aus künftigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft. Mit den §§ 36 a ff. LVwG werden Art. 21 und Art. 28 bis 35 der Dienstleistungsrichtlinie, in denen Pflichten zur Verwaltungszusammenarbeit detailliert geregelt sind, in nationales Recht umgesetzt.

a) Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften über die Amtshilfe werden allgemein bekannte Vorschriften und Verfahrensweisen nutzbar gemacht. Zum einen können so teilweise gleich lautende Vorschriften für die Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten vermieden werden; zum anderen bieten die §§ 33 ff. LVwG auch Regelungen für im Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht angesprochene Fragen (z.B. § 33 Abs. 5 LVwG zum Verfahren auf nationaler Ebene bei Konfliktfällen). Mit Einführung des Begriffs der Hilfeleistung wird klargestellt, dass die Beschränkungen der innerstaatlichen Amtshilfe auf eine ergänzende Hilfe im Einzelfall außerhalb der eigenen Zuständigkeit nicht übernommen werden.

b) Die Bezugnahme auf die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vermeidet nationale Doppelregelungen zu europäischen Vorschriften. Diese Bezugnahme ist auch unter dem Aspekt der Normenklarheit und Bestimmtheit nicht problematisch, da lediglich die Zusammenarbeit zwischen Behörden geregelt wird. Durch die Verpflichtung zur Angabe der Rechtsgrundlage der Ersuchen im Gemeinschaftsrecht wird der Rechtsgrund der Ersuchen transparent.

Die Verweisung auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft begegnet auch keinen Bedenken im Hinblick darauf, dass bei Richtlinien dem nationalen Gesetzgeber ein Umsetzungsspielraum eingeräumt ist. Die Verweisung bezieht sich lediglich auf die Frage, ob und inwieweit durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft die Verwaltungszusammenarbeit geboten ist. Gerade hierzu enthalten Richtlinien hinreichend klare und unbedingte Regelungen; andernfalls wären ein EU-weit einheitliches

Verständnis der Zusammenarbeit und ihrer Reichweite sowie die einheitliche Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten nicht möglich.

2. Die allgemeinen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit gelten für alle Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich des Landesverwaltungsgesetzes ohne besondere Anordnung. Inhaltsgleiche oder abweichende Rechtsvorschriften gehen diesen Regelungen vor. Das gilt auch für Regelungen auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Unberührt hiervon bleiben Formen der freiwilligen Zusammenarbeit (z.B. Informationsaustausch) zwischen Behörden der Mitgliedstaaten, soweit sie keiner gesetzlichen Ermächtigung bedürfen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht LVwG):

Die Einfügung der Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 36 a bis 36 e) erfordern eine Untergliederung des Abschnitts IV des ersten Teils des LVwG sowie eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht. Unter dem bisherigen Abschnitt IV mit der neuen Bezeichnung „Amtshilfe und europäische Verwaltungszusammenarbeit“ werden der neue Unterabschnitt 1 mit der Bezeichnung „Amtshilfe“ und den bisherigen §§ 32 bis 36 sowie der neue Unterabschnitt 2 mit der Bezeichnung „Europäische Verwaltungszusammenarbeit“ und den neuen §§ 36 a bis 36 e gebildet.

Zu Nummer 2 und 3 (Überschriften zu Erster Teil Abschnitt IV)

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung eines Unterabschnitts mit den §§ 36 a bis 36 e (Europäische Verwaltungszusammenarbeit).

Zu Nummer 4 (§§ 36 a bis 36 e LVwG):

Zu § 36 a

Zu Absätzen 1 und 2

Mit der Verpflichtung, Hilfe zu leisten, soweit europäische Rechtsakte dies gebieten, werden diese in Bezug genommen und damit umgesetzt. Vermieden werden damit - im Wesentlichen gleich lautende - nationale Doppelregelungen zu europäischen Regelungen, die selbst Geltung beanspruchen oder durch Inbezugnahme in nationales Recht inkorporiert sind. Da die ersuchende Behörde verpflichtet wird, ihr Ersuchen unter Angabe des Rechtsgrunds der Hilfeleistung zu begründen (§ 36 b Abs. 1 Satz 2), ist für die ersuchte ausländische Behörde nachvollziehbar, auf welche Bestimmung der europäischen Rechtsakte sich das Ersuchen stützt. Da das einschlägige

Sekundärrecht regelmäßig eine Begründungspflicht für Hilfeersuchen vorsieht (z.B. Art. 28 Abs. 3 DLRL), ist gewährleistet, dass die ersuchte deutsche Behörde ohne weiteres Voraussetzungen und Umfang der Pflicht zur Hilfeleistung bei einem Ersuchen einer ausländischen Behörde erkennen kann. Werden diese für die Erledigung erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt, kann das Ersuchen abgelehnt werden (vgl. § 36 b Abs. 3).

Mit dieser Regelungstechnik werden einfache und praktikable Vorschriften für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Behörden zur Verfügung gestellt, die eine spezialgesetzliche Konkretisierung der jeweiligen sekundärrechtlichen Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit weitgehend entbehrlich machen.

Mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft werden Rechtsakte der Organe der Europäischen Union und die Gründungsverträge bezeichnet; von Bedeutung werden vor allem Richtlinien sowie Verordnungen sein (letztere hinsichtlich ggf. erforderlicher ergänzender innerstaatlicher Regelungen). Etwaige Durchführungsbestimmungen der Kommission sind - auch wenn der Lissabon-Vertrag nicht rechtzeitig in Kraft tritt - vom Begriff „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ umfasst, denn auch die delegierte Rechtsetzung wird zum Sekundärrecht gezählt.

Der Begriff „Hilfeleistung“ ist weit zu verstehen. Er umfasst alle Maßnahmen, die einer effektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung dienen. Hierunter fällt etwa auch die in Art. 33 DLRL vorgesehene Übermittlung von Informationen über die Zuverlässigkeit von Dienstleistungserbringern. Ebenso erfasst ist die Gewährung des Registerzugangs für ersuchende ausländische Behörden (Art. 28 Abs. 7 DLRL); nationale Vorschriften, die das Zugangsrecht inländischer zuständiger Behörden regeln, stehen deshalb einem Registerzugang nicht entgegen. Zu „Hilfeleistung“ gehört auch die Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaates durch den ersuchten Mitgliedsstaat, wenn Schwierigkeiten bei der Beantwortung von Informationen oder der Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen auftreten, um dann eine gemeinsame Lösung zu finden (vgl. Art. 28 Abs. 5 DLRL).

Die Vorgaben nach Art. 35 DLRL zur „Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall“ werden durch § 36 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LVwG umgesetzt. Soweit deutsche Behörden wegen Art. 18 und 16 DLRL gehindert sind, Maßnahmen unmittelbar selbst vorzunehmen, muss zunächst die zuständige ausländische Behörde um Hilfe ersucht werden. Die in § 33 Abs. 1 LVwG erwähnte rechtliche Hinderung, eine Amtshandlung selbst vorzunehmen, erfasst auch eine solche vorübergehende Hinderung. In diesen Fällen wird die deutsche Behörde verpflichtet, zunächst die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates um ein Tätigwerden zu ersuchen.

Zur Zweckbindung der übermittelten Daten sind für personenbezogene Daten die Vorgaben aus den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern zu beachten; für in-

ländische Behörden enthält darüber hinaus § 88 a LVwG Bestimmungen zur Geheimhaltung von Daten.

Zu Absatz 3

Durch die Bezugnahme auf bestimmte Regelungen des Amtshilferechts (§§ 33, 34 und 35 Abs. 2 LVwG) können für die Umsetzung der Verwaltungszusammenarbeit aus der Verwaltungspraxis geläufige Bestimmungen herangezogen werden.

Die entsprechende Anwendung von § 33 Abs. 1 LVwG bezieht sich allein auf Ersuchen der inländischen Behörde und benennt mögliche Anwendungsfälle für Ersuchen. § 33 Abs. 2 LVwG benennt Fälle, in denen die inländische Behörde die Hilfeleistung verweigern kann. Insbesondere für die entsprechende Anwendung von § 33 Abs. 3 und 4 LVwG ist zu beachten, dass die jeweils umzusetzenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft einer Verweigerung der Hilfeleistung entgegenstehen können. Die ersuchte Behörde darf daher die erbetene Hilfe nach diesen Bestimmungen nur dann verweigern, wenn dies mit europäischen Rechtsakten im Einklang steht. § 33 Abs. 5 LVwG regelt das (inländische) Verfahren bei Konfliktfällen zwischen ersuchender und ersuchter Behörde und verlangt eine Einbindung der Aufsichtsbehörde durch die inländische ersuchte Behörde. Für den Bereich der Dienstleistungsrichtlinie entsteht hierdurch kein Widerspruch zu Art. 28 Abs. 8 DLRL; zur dort vorgesehenen Einbindung der Kommission wird lediglich das vorangehende innerstaatliche Verfahren festgelegt. Unter dem Aspekt der Fehlerkontrolle und der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs erscheint es sinnvoll, die Kommission erst nach Einbindung der Aufsichtsbehörde und ggf. durch diese zu befassen. Vor Einbindung der Kommission sind außerdem im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit die „Verbindungsstellen“ der betreffenden Mitgliedstaaten (Art. 28 Abs. 2 DLRL) einzubeziehen.

Aus der entsprechenden Anwendung von § 34 LVwG folgt, dass die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen für das jeweilige Ersuchen selbst bei der ersuchenden Behörde liegt; eine ersuchte inländische Behörde muss daher nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Ersuchen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorliegen. Die ersuchte Behörde trägt aber die Verantwortung für die von ihr auf das Ersuchen hin vorgenommenen Maßnahmen. Für den Bereich der Dienstleistungsrichtlinie wird damit Art. 29 Abs. 2 Satz 2 und Art. 31 Abs. 3 Satz 2 DLRL Rechnung getragen.

Zu § 36 b

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 stellen aus rechtsstaatlichen Gründen sicher, dass die Akten für alle Verfahrensbeteiligten, für andere sachbearbeitende Personen, für Aufsichtsbe-

hörden und für Gerichte verständlich und das Verwaltungsverfahren damit nachvollziehbar und überprüfbar bleibt. Verdeutlicht wird damit, dass der Grundsatz des § 82 a LVwG auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit gilt. Unproblematisch ist ein Informationsaustausch in einer anderen Sprache, wenn sicher gestellt ist, dass alle wesentlichen Verfahrensschritte auch in deutscher Sprache aktenkundig gemacht werden.

Durch die von der Kommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (vgl. Absatz 4) wie z.B. das Binnenmarktinformationssystem (IMI) sollen bestehende Sprachprobleme bei der Verwaltungszusammenarbeit weitgehend überwunden werden. So sollen umfangreiche Kataloge von vorformulierten und in alle Amtssprachen übersetzten Fragen und Antworten genutzt werden.

Die Beifügung einer Übersetzung nach Absatz 1 ist regelmäßig erforderlich, wenn eine inländische Behörde ein Ersuchen an einen fremdsprachigen Mitgliedstaat richtet und die Übersetzung nicht automatisch über das Binnenmarktinformationssystem erfolgt. Dies kann z.B. im Bereich der so genannten Freitextfelder der Fall sein.

In Absatz 2 Satz 1 wird für Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten klargestellt, dass für ihre Erledigung eine Übersetzung erforderlich ist. Sofern das Ersuchen hinreichend verstanden worden ist, kann auch schon vorher mit der Bearbeitung begonnen werden. Sollte die sachbearbeitende Person selbst in der Lage sein, die Anfrage zweifelsfrei zu übersetzen, und sie deshalb von einer Nachforderung der Übersetzung absehen wollen, muss sich wegen § 82 a Abs. 1 (die Amtssprache ist deutsch) der wesentliche Inhalt des Ersuchens in deutscher Sprache den Akten entnehmen lassen. Wird für ein fremdsprachiges Ersuchen nicht automatisch eine Übersetzung durch das Binnenmarktinformationssystem erzeugt, liegt keine Übersetzung bei und verfügt die ersuchte Behörde nicht über die personellen oder sachlichen Mittel zur Anfertigung einer Übersetzung, ist diese nach der Soll-Regelung in Absatz 2 Satz 2 im Regelfall von der ersuchenden Behörde zu fordern. Rechtsgrundlage in Absatz 1 Satz 2 ist der jeweilige europäische Rechtsakt.

Zu Absatz 3

Ersuchen ausländischer Behörden müssen mit einer Begründung versehen sein und einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten, damit sie für die deutschen Behörden nachvollziehbar sind. Die ersuchte Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie einem Ersuchen trotz fehlender oder unzureichender Begründung nachkommt, insbesondere um unnötige Verzögerungen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Institutionalisierte und technische Hilfsmittel der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit sollen grundsätzlich genutzt werden. Dies gilt zum Beispiel für das Binnenmarktinformationssystem, das eine wesentliche Hilfe für die europäische Zusammenarbeit darstellt.

Mit Satz 2 wird die in Art. 28 Abs. 6 DLRL enthaltene Pflicht zur zwischenbehördlichen Information auf elektronischem Wege umgesetzt. Die Soll-Vorschrift berücksichtigt aber, dass es auch Informationsinhalte geben kann, die keiner oder nur schwerlich einer elektronischen Übermittlung zugänglich sind. Erfasst werden damit sowohl die technische Unmöglichkeit als auch die Fälle, in denen eine elektronische Übermittlung aufgrund der Sensibilität der Daten ausscheidet.

Zu § 36 c

Gebühren oder eine Kostenerstattung können von der ersuchenden ausländischen Behörde nur verlangt werden, wenn dies in einer Rechtsgrundlage des Sekundärrechts zugelassen ist. Das EU-Recht geht regelmäßig vom Prinzip der Gegenseitigkeit des gezogenen Nutzens aus; infolge der Kostenfreiheit unterbleiben daher in der Regel aufwändige Kostenberechnungen und -erhebungen im zwischenstaatlichen Bereich.

Soweit der im Ersuchen in Bezug genommene europäische Rechtsakt eine Kostenregelung vorsieht, ist diese zu beachten.

Für den Fall der Hilfeleistung durch Gewährung des Registerzugangs lässt Art. 28 Abs. 7 DLRL eine Gebührenerhebung grundsätzlich zu, da er vorsieht, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden können. Ist die Einsichtnahme in ein Register für inländische Behörden gebührenpflichtig, gilt dies daher auch für Behörden eines anderen Mitgliedstaates.

Zu § 36 d

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet Mitteilungspflichten von Amts wegen in dem Umfang, in dem sie in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind, und setzt diese Rechtsakte damit um. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht solche Mitteilungspflichten insbesondere in Art. 29 Abs. 3 und 32 Abs. 1 vor (sog. Vorwarnmechanismus). Danach hat jeder Mitgliedstaat die Pflicht, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten sowie

die Kommission zu unterrichten, wenn er Kenntnis von Umständen im Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit erhält, die eine ernste Gefahr oder schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten.

Diese Mitteilungspflichten von Amts wegen werden durch Absatz 1 umgesetzt. Gleichzeitig wird eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung geschaffen. Für das Senden von Vorwarnungen und dazu einschlägigen Informationen an andere Mitgliedstaaten sowie für das Empfangen von Vorwarnungen von anderen Mitgliedstaaten sieht das Binnenmarktinformationssystem die Funktion eines „Vorwarnkoordinators“ vor. Dieser wird von Bund und Ländern jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche bestimmt.

Zu Absatz 2

Soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft eine Information des Betroffenen bei Datenübermittlungen an Behörden anderer Mitgliedstaaten anordnen, werden diese in Bezug genommen und damit umgesetzt. Absatz 2 regelt in Anlehnung an datenschutzrechtliche Bestimmungen (vgl. § 26 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz) den Umfang der Unterrichtungspflicht der übermittelnden Behörde gegenüber dem Betroffenen.

Eine besondere Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betroffenen über auf behördlicher Ebene ausgetauschte Informationen ergibt sich etwa aus der Regelung des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 DLRL, die den Austausch von Informationen über die Zuverlässigkeit des jeweiligen Dienstleistungserbringers betrifft (Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen, strafrechtliche Sanktionen, Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht).

Im Übrigen richtet sich der Datenschutz bei Mitteilungen nach Absatz 1 nach dem jeweils einschlägigen bereichsspezifischen Gemeinschaftsrecht und ggf. ergänzend nach der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Soweit die gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzbestimmungen der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber bedürfen, sind das entsprechende Umsetzungsgesetz, sonstige bereichsspezifische nationale Datenschutzbestimmungen und ggf. subsidiär das Landesdatenschutzgesetz zu beachten.

Zu § 36 e

Für den Geltungsbeginn ordnet Satz 1 eine von der Qualität des Rechtsaktes abhängige Anwendbarkeit der Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit an. Für Rechtsakte, die unmittelbare Wirkung entfalten (z.B. Verordnungen), gelten sie unmit-

telbar mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes. Derartige Rechtsakte sind hinreichend bestimmt, so dass es keiner zusätzlichen Konkretisierung bedarf. Soweit Rechtsakte dagegen der Umsetzung bedürfen (z.B. Richtlinien), gelten die Vorschriften des Abschnitts erst mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist. Damit wird sichergestellt, dass eine ggf. erforderliche Konkretisierung außerhalb des LVwG, insbesondere erforderliche verwaltungsorganisatorische und technische Vorbereitungen, innerhalb der Umsetzungsfrist erfolgen können. Bei einem Wirksamwerden bereits unmittelbar mit Inkrafttreten des umsetzungsbedürftigen Rechtsaktes könnte andernfalls Rechtsunsicherheit wegen fehlender Konkretisierungen entstehen oder der Verwaltung Leistungen abverlangt werden, die mangels technischer oder organisatorischer Vorbereitung nicht erbracht werden können.

Satz 2 stellt zudem klar, dass die Grundsätze der Verwaltungszusammenarbeit nicht nur im Verhältnis zu den Behörden der Europäischen Union, sondern auch im Verhältnis zu den anderen drei EWR-Staaten gelten, die zusammen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Europäischen Wirtschaftsraum bilden (Island, Liechtenstein und Norwegen). Soweit Angehörige dieser Staaten Rechte aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, muss auch eine grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit mit diesen Staaten - etwa zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle von grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern - möglich sein.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verwaltungskostengesetzes)

Zu Nummer 1, 2 und 3 (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr.7, § 9 Abs. 1 Satz 2)

Die Dienstleistungsrichtlinie normiert in Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 das Kostendeckungsprinzip. Danach dürfen die mit der dienstleistungsrelevanten Amtshandlung entstehenden Gebühren die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Demgegenüber ist im deutschen Kostenrecht - so auch im Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein - das Äquivalenzprinzip verankert. Danach dürfen die Gebührentarifstellen und die gebührenrechtliche Festlegung im Einzelfall neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller berücksichtigen. Dieser zusätzliche Gebührenaspekt kann im Anwendungsbereich entsprechender europarechtlicher Beschränkungen nicht einbezogen werden. Deshalb ist das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein in den beiden Regelungen, die die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung erwähnen, entsprechend zu ergänzen, um damit auch die Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 VwKostG nennt bisher Heimaufsichtsbehörden. Der Begriff nahm Bezug auf das Bundesheimgesetz, das am 1. August 2009 durch das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz des Landes ersetzt wurde. Dies macht eine redaktionelle Anpassung des Verweises im VWKostG notwendig.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 ordnet die Anwendung der Gebühregrundsätze nur für Amtshandlungen an, die dem Anwendungsbereich des Rechtsakts unterfallen. Damit bleibt das nationale Gebührenrecht - und damit das Äquivalenzprinzip - anwendbar, soweit Amtshandlungen den sachlichen Anwendungsbereich des Rechtsakts nicht betreffen.

Das EG-Recht würde es zulassen, der Inländerin oder dem Inländer Gebühren aufzuerlegen, die nach dem Äquivalenzprinzip kalkuliert sind. § 9 Abs. 1 Satz 3 verhindert eine solche Inländerdiskriminierung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesfischereigesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG ist es erforderlich, die Abwicklung des Verfahrens zur Genehmigung von Pachtverträgen über einen einheitlichen Ansprechpartner zu ermöglichen. Dieses Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 138a ff LVwG. Für die Genehmigung der Pachtverträge galt bereits bisher eine Genehmigungsfiktion von einem Monat nach Zugang der Verträge, diese Frist wird nunmehr an die in § 111 a LVwG gesetzte Friste angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG ist es erforderlich, dass die Abwicklung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis für die Ausübung der Muschelfischerei über einen einheitlichen Ansprechpartner erfolgen kann. Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten nach Ablauf einer Frist eine Genehmigungsfiktion vorzuschreiben, dies erfolgt durch den Verweis auf § 111 a LVwG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker")

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG ist es erforderlich, die Abwicklung des Verfahrens zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ über einen einheitlichen Ansprechpartner zu ermöglichen. Art. 13 Abs. 5

der Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten nach Ablauf einer Frist eine Genehmigungsfiktion vorzuschreiben, dies erfolgt durch den Verweis auf § 111 a LVwG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes)

Vereinbarungen der Beseitigungspflichtigen mit Dritten über die Erfüllung der Pflichten bei der Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten bedürfen der Genehmigung. Für diese Genehmigung wird eine Genehmigungsfiktion nach den Vorschriften des § 111 a LVwG eingeführt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes)

Die Änderung des § 34 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes beinhaltet die notwendigen gesetzlichen Anpassungen an die Erfordernisse der Richtlinie 2006/123/EG bezüglich des gewerbsmäßigen Sammelns wild lebender Tiere und Pflanzen. Für die Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde wird eine Genehmigungsfiktion nach den Vorschriften des § 111 a LVwG eingeführt. Das Einverständnis durch den Nutzungsberechtigten ist Voraussetzung für das gewerbsmäßige Sammeln und bleibt von der Genehmigungsfiktion unberührt. Zur Klarstellung, dass die Genehmigungsfiktion sich nur auf die behördliche Genehmigung bezieht, wird der bisherige Begriff „Genehmigung“ des Nutzungsberechtigten durch den Begriff „Einverständnis“ ersetzt. Außerdem ist es zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG erforderlich, die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung des gewerbsmäßigen Sammelns wild lebender Tiere und Pflanzen durch einen einheitlichen Ansprechpartner zu ermöglichen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Die Änderung setzt die Verpflichtung aus Art 13 DLRL um, Anträge innerhalb einer bestimmten Frist zu bearbeiten.

Die Regelungen zur Fristverlängerung entsprechen § 111 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LVwG.

Wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses gem. Art. 13 Abs. 4 i.V.m. Art. 4 Nr. 8 DLRL wird auf eine Genehmigungsfiktion verzichtet.

An die Errichtung einer Hochschule werden angesichts der weitreichenden, langfristigen Auswirkungen, insbes. auf die dort Beschäftigten und die dort Studierenden, eine Reihe von Anforderungen gestellt. Ein wesentlicher Aspekt ist z.B. die Sicherstellung

der Finanzierung. Entsprechende Darlegungen werden erfahrungsgemäß schleppend erbracht oder gar nicht erfüllt. Es hat auch in Schleswig-Holstein bereits Fälle gegeben, in denen öffentliche Mittel in Millionenhöhe aufgebracht werden mussten, damit Studierende einer gescheiterten Einrichtung ihr Studium beenden konnten. Mit einer Genehmigungsfiktion wäre in solchen Fällen auch künftig stets die Eintrittspflicht des Staates verknüpft.

Eine Genehmigungsfiktion ist auch hinsichtlich der Verlängerung der Anerkennung mit dem in § 76 Abs. 2 HSG vorgesehenen Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren nicht vereinbar. Die Verlängerung der Anerkennung hängt ab von den Ergebnissen der (Re-)Akkreditierungsverfahren, die das Ministerium nicht beeinflussen kann. Würde die Genehmigungsfiktion in das Gesetz aufgenommen, könnte der Fall eintreten, dass eine nicht akkreditierte Hochschule gleichwohl genehmigt ist. Studienabsolventen würden dann Abschlüsse einer nicht akkreditierten, privaten Hochschule erlangen, die infolgedessen nicht anerkannt würden. Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Anbieter wurden im Gesetz langfristige Genehmigungszeiträume (bis 10 Jahre) vorgesehen, die sich im Übrigen an Lizenzen für private Rundfunkanbieter orientieren.

Art. 6 DLRL fordert auch die Schaffung der Möglichkeit, die Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Daher erfolgt ein Verweis auf die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes. Damit wird die Möglichkeit der Verfahrenabwicklung über die einheitliche Stelle eingeführt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Berufsakademiegesetzes)

Die Änderung setzt die Verpflichtung aus Art. 13 DLRL um, Anträge innerhalb einer bestimmten Frist zu bearbeiten.

Die Regelungen zur Fristverlängerung entsprechen § 111 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LVwG.

Wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses gem. Art. 13 Abs. 4 i.V.m. Art. 4 Nr. 8 DLRL wird hinsichtlich der staatlichen Anerkennung auf eine Genehmigungsfiktion verzichtet. An die Errichtung einer Berufakademie werden angesichts der weitreichenden, langfristigen Auswirkungen, insbes. auf die dort Beschäftigten und die dort Studierenden, eine Reihe von Anforderungen gestellt. Ein wesentlicher Aspekt ist z.B. die Sicherstellung der Finanzierung. Entsprechende Darlegungen werden erfahrungsgemäß schleppend erbracht oder gar nicht erfüllt. Es hat auch in Schleswig-Holstein bereits Fälle gegeben, in denen öffentliche Mittel in Millionenhöhe aufgebracht werden mussten, damit Studierende einer gescheiterten Einrichtung ihr Studium beenden konnten. Mit einer Genehmigungsfiktion wäre in solchen Fällen auch künftig stets die Eintrittspflicht des Staates verknüpft.

Hinsichtlich der Zustimmung des Ministeriums gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BAG gilt § 111 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 LVwG. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses wird auch hinsichtlich der Zustimmung des Ministeriums zur Ausübung der Tätigkeit der Leiterinnen und Leiter sowie der hauptamtlichen Lehrkräfte von der Genehmigungsfiktion abgesehen. Hierfür spricht zudem die herausgehobene Stellung der Betroffenen, die es in besonderem Maße erforderlich macht, die Dienstleistungsempfänger (Studierenden) zu schützen, ein hohes Bildungsniveau durch genaue Kontrolle der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten und nicht zuletzt die Dienstleistungsempfänger vor unlauterem Wettbewerb zu schützen.

Art. 6 DLRL fordert auch die Schaffung der Möglichkeit, die Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Daher erfolgt ein Verweis auf die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes. Damit wird die Möglichkeit der Verfahrenabwicklung über die einheitliche Stelle eingeführt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Mit der Ergänzung wird zum einen Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG umgesetzt, wonach bei Genehmigungen eine Bearbeitungsfrist vorab festzulegen und eine Genehmigungsfiktion einzuführen ist. Da der Begriff der Genehmigung nach der Richtlinie sehr weit gefasst ist, fällt darunter auch die Eintragung in die Listen der Architekten- und Ingenieurkammer. Die Regelung bezieht sich nur auf den Antrag auf Eintragung in die Listen, der die Vorlage von Unterlagen erfordert, regelmäßig aber nicht auf die inhaltliche Prüfung der Qualifikation. Für die Genehmigung gilt § 111 a LVwG. Zum anderen wird die Abwicklungsmöglichkeit des Eintragungsverfahrens über die einheitliche Stelle nach § 138 a LVwG geregelt, um der Forderung des Artikels 6 der Richtlinie 2006/123/EG Rechnung zu getragen.

Zu Nummer 2 (§ 9a)

Mit der Ergänzung wird zum einen Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG umgesetzt, wonach bei Genehmigungen eine Bearbeitungsfrist vorab festzulegen und eine Genehmigungsfiktion einzuführen ist. Da der Begriff der Genehmigung nach der Richtlinie sehr weit gefasst ist, fällt darunter auch die Ausstellung einer Bescheinigung bzw. die Aufnahme in ein Verzeichnis der Architekten- und Ingenieurkammer. Die Regelung bezieht sich nur auf den genannten Antragsgegenstand, der die Vorlage von Unterlagen erfordert. Für die Genehmigung gilt § 111 a LVwG.

Zum anderen wird die Abwicklungsmöglichkeit des Verfahrens über die einheitliche Stelle nach § 138 a LVwG geregelt, um der Forderung des Artikels 6 der Richtlinie 2006/123/EG Rechnung zu getragen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Korrektur der Paragrafenangabe und der Fundstelle aufgrund des Inkrafttretens des neuen Versicherungsvertragsgesetzes zum 01.01.2008.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Korrektur der Paragrafenangabe aufgrund des Inkrafttretens des neuen Versicherungsvertragsgesetzes zum 01.01.2008.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Die Streichung soll erfolgen, da es sich in einer gemeinsamen Kammer, in der alle Mitglieder voll integriert sind, dogmatisch nicht rechtfertigt, dass außer der Präsidentin oder des Präsidenten noch weitere Personen von der obersten Landesbehörde verpflichtet werden.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer hat beschlossen, die Position des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zunächst im Gesetz, dann nachfolgend in der Organisationssatzung, fakultativ als Angestellter der Kammer bzw. als geschäftsführendes Vorstandsmitglied auszugestalten.

Die neue hauptamtliche Leitung der Kammer soll zunächst mit einem angestellten Geschäftsführer besetzt werden, der nach Bewährung die Möglichkeit erhält, zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt zu werden.

Mit den geplanten Änderungen im § 22 werden die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Zu Artikel 15**(Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen)**

Nach § 5 bedürfen Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung der Anerkennung durch das Landesamt für soziale Dienste. Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Verfahrensabwicklung ist eine Umsetzung der Richtlinie erforderlich. Dies erfolgt durch einen Verweis auf § 111 a LVwG.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes)

Die Möglichkeit der Zulassung als Hygiene-Zertifizierungsstelle gem. § 10 Abs. 2 und 3 GDG ist eine spezielle Regelung des Landes Schleswig-Holstein. Statt einer Anpassung an die Erfordernisse der EU-Dienstleistungsrichtlinie sollte sie gestrichen

werden, da von dieser Möglichkeit seit Inkrafttreten der Regelung am 01.01.2002 kein Gebrauch gemacht wurde. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich dies in der Zukunft ändern wird.

Zu Artikel 17 (Änderung des Justizdolmetschergesetzes)

Das Justizdolmetschergesetz vom 30.07.2009 ist ebenso wie andere vergleichbare Landesgesetze nach Maßgabe der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) anzupassen.

In das Justizdolmetschergesetz sind deshalb Regelungen über die einheitliche Ansprechstelle gemäß Art. 6 DLRL, über die Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung gemäß Art. 8 DLRL sowie über das Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des Art. 13 DLRL aufzunehmen. Diesen Erfordernissen kommen die vorgesehenen Ergänzungen des Justizdolmetschergesetzes durch Verweisung auf die einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes nach.

Demgegenüber wird entgegen Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLRL eine Genehmigungsfiktion für nicht fristgerecht bearbeitete Anträge nicht vorgesehen. Dies steht im Einklang mit Art. 13 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 4 Nr. 8 DLRL, wonach von dieser Grundregel abgewichen werden kann, wenn ein zwingender Grund des Allgemeininteresses eine Ausnahme rechtfertigt. Das ist vorliegend der Fall wegen der überragenden Bedeutung der allgemeinen Verteidigung bzw. der Verpflichtung von Sprachmittlern.

Zu Artikel 18 (Änderung des Heilberufekammergesetzes)

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG ist es erforderlich, dass die Abwicklung der Meldung der tierärztlichen Berufsausübung über den einheitlichen Ansprechpartner erfolgen kann.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.